

## Foto eines Kranken

In einem Beitrag über Menschen, die aus verschiedenen Anlässen - zum Teil seit Jahren - im Koma liegen, befasst sich eine Zeitschrift auch mit dem Schicksal eines prominenten Angehörigen des europäischen Hochadels. Ein Foto zeigt ihn im Krankenbett. Gegen die Veröffentlichung dieses Fotos waren bereits in den Jahren 1984 bis 1986 mehrere Unterlassungserklärungen von anderen Publikationen eingeholt worden. Jetzt beschweren sich Familienangehörige beim Deutschen Presserat. Sie sehen in der Verwendung des Fotos einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Kranken. Die Redaktion hatte das Bild als Funkempfang ohne Quellenangabe archiviert. Sie ging deshalb von ihrem Recht zur Veröffentlichung aus. Der wahre Sachverhalt wird ihr erst nach der Veröffentlichung bekannt. Daraufhin gibt sie eine Unterlassungserklärung ab. (1990)

Der Deutsche Presserat übermittelt der Zeitschrift eine Missbilligung. Die Veröffentlichung des Fotos verstößt gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Das Foto hätte ohne Einwilligung des Abgebildeten, in diesem Fall vielmehr die seiner Angehörigen, nicht veröffentlicht werden dürfen. Zwar ist davon auszugehen, dass über den Kranken als Person der Zeitgeschichte bereits zuvor in den Medien berichtet wurde. Aber auch bei dieser Ausgangslage muss der private Bereich für die Berichterstattung tabu bleiben können. Dies um so mehr, als der Prominente hier als hilfloser und kranker Mensch gezeigt wird. Im Umgang mit dem Bildmaterial hätte die Redaktion der Zeitschrift ein größeres Unrechtsbewusstsein zeigen müssen. (B 48/90)

**Aktenzeichen:**B 48/90

**Veröffentlicht am:** 01.01.1990

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung